

hofs bald verstorben sein werden und das Versagen der deutschen Justiz gegenüber ihren Berufskollegen aus dem Dritten Reich Geschichte wird.

57

Heinz Hillermeier

»Angelegenheiten der Gestapo sind der Nachprüfung durch die Verwaltungsgerichte entzogen . . .«

Zu einem Nachruf auf einen deutschen Verwaltungsjuristen

Hermann Reuß, der »unbestrittene Spitzenanwalt für Verwaltungsrecht in der Bundesrepublik Deutschland« (Ule) in den fünfziger Jahren, starb Mitte 1982 im Alter von 79 Jahren. Ein Nachruf von Carl-Hermann Ule ist kürzlich im Verwaltungsarchiv¹ erschienen, dessen Mitherausgeber ebenso wie des Deutschen Verwaltungsblatts der Verstorbene war. Auch wer sich kaum noch seines Namens erinnert, wird über diese Würdigung eines »Verwaltungsjuristen der Generation, die noch die Weimarer Republik erlebt, den Nationalsozialismus überdauert und am Aufbau des neuen demokratischen Rechtsstaats mitgewirkt hat«, nicht achtlos hinweglesen:

»1933 entschloß er sich, Rechtsanwalt zu werden. Als Rechtsanwalt am Kammergericht machte er sich bald als hervorragender Kenner des Beamtenrechts und als Verteidiger in Disziplinarsachen einen Namen. In diese Zeit fällt seine erste Verbindung zum Verwaltungsarchiv und ihrem Hauptschriftleiter, Prof. Dr. O. Koellreutter, mit dem ihn die gemeinsame Überzeugung von der Notwendigkeit eines eigenständigen Berufsbeamtentums und einer unabhängigen Verwaltungsgerichtsbarkeit verband. Mehrere noch heute lesenswerte Beiträge aus den Jahren 1936 bis 1942 zeugen von dieser Verbundenheit (Partei und öffentliche Verwaltung, Bd. 41 S. 213 ff., Grundfragen und Grundzüge des neuen Dienststrafrechts, Bd. 42 S. 369 ff., Die Verwaltungspflege im Kriege, Bd. 45 S. 154 ff., Das Reichsverwaltungsgericht, Bd. 47 S. 28 ff.).«

Hat sich Reuß etwa als Anwalt der Säuberung des Berufsbeamtentums durch die NS-Machthaber widersetzt und mit seinen Beiträgen im Verwaltungsarchiv Widerstand gegen den braunen Ungeist in Rechtsprechung und Lehre geleistet? Wer sich die »lesenswerten Beiträge« besorgt, kann sich in besonders drastischer Weise vom Gegenteil überzeugen. Gerade das Verwaltungsarchiv jener Jahre, nunmehr herausgegeben von Otto Koellreutter und den beamteten NS-Juristen Pfundtner und Lammer, ist ein besonderes Beispiel des geistigen und moralischen Verfalls der deutschen Staats- und Verwaltungsrechtswissenschaft im »Dritten Reich«.

In seinem Aufsatz »Partei und öffentliche Verwaltung«² versucht Reuß aus »völkischer Sicht« diese Kernfrage des NS-Staates darzustellen:

»Seit dem Sieg des Nationalsozialismus ist allenthalben eine Vertiefung und Verinnerlichung des staats- und verfassungstheoretischen Denkens zu bemerken. Die Abkehr von der positivistischen Anklammerung an das Rechtstechnische und das Nur-Formal-Organisatorische hat zu einem allseitigen und gründlichen Bemühen um die Erarbeitung der weltanschaulichen Substanz des Staates geführt. Der allgemeinen inhaltlichen Entleerung der Begriffe, die der Positivismus vollzogen hatte, ist Einhalt geboten worden, und neue Gehalte haben von den überkommenen Formen Besitz ergriffen. Dies gilt vor allem von dem Begriff des Staates. Der

¹ Band 73 (1982), S. 381 ff.

² Verw. Arch. Bd. 41 (1936), S. 1 ff.

denaturierte und ins Äußerliche verflachte positivistische Staatsbegriff, der schließlich nur noch Normen oder bestenfalls ein organisatorisches Gefüge als Substrat gekannt hatte, ist zugunsten eines substanzhaften völkischen Staatsbegriffs verlassen worden.

Im Mittelpunkt des völkischen Denkens steht das Volk. Das Dritte Reich baut jedoch nicht auf dem demokratischen Volksbegriff der Vergangenheit auf. Die Demokratie beruhte auf dem Glauben an die legitimierende Kraft der Zahl. In ihr war der Volksbegriff ein bloßer Mengenbegriff und gleichbedeutend mit dem Begriff der Masse. Im Staate Adolf Hitlers dagegen ist der Grundforderung eines echten ›Volksstaates‹ genügt, daß das Volk nicht eine bloße Summe beziehungsloser und atomistisch gedachter Individuen, bestenfalls ein rational geordneter und ökonomisch aufeinander abgestimmter Interessentenhaufen, sondern wirklich ›Volk‹, d. h. eine naturbedingte, organisch verbundene und sinnvoll gegliederte Einheit ist. Dem Dritten Reich liegt also ein echter, organischer Volksbegriff zugrunde, indem in ihm das Volk als eine ›gegliederte Einheit, ein Geburts- und Lebenszusammenhang, ein natürlich-geistiger Organismus‹ vorausgesetzt, täglich erneut gefordert und gestaltet wird. Vor allem steht im neuen Reich auch der Staat in einer innerlich begründeten, sinnvollen Beziehung zu dem organisch verstandenen Volke. Der Staat hat nämlich gerade seinen Daseinszweck, seinen Sinn und seine Würde darin, Mittel der Selbstgestaltung und der Selbstentfaltung des Volkstums zu sein. So wachsen im Dritten Reich Volk und Staat zu einer inneren Einheit, zu einer sittlichen Synthese zusammen.

[. . .] Dieses ewige Volkstum war dem Führer bei seiner Schlußansprache auf dem letzten Parteitag in Nürnberg mit visionärer Kraft gegenwärtig. Es stand gestalthaft vor seinem geistigen Auge als die überzeitliche und ewige Substanz, aus der sich das Volk im Lichte der Zeit stets erneut verjüngt. ›Wenn wir vorübergehend das Auge schließen‹, so sagte der Führer, ›vermeinen wir den Marschritt all jener zu hören, die unseres Blutes waren aus grauer Vorzeit, und wir glauben ihn in seinem Verklingen noch zu hören in der fernsten Zukunft.‹ [. . .]

So geht die Verherrlichung des Nationalsozialismus auf insgesamt 18 Druckseiten weiter, wobei sich mehr als die Hälfte der Fußnoten auf Hitlerreden und -schriften bezieht. Der Schluß der Betrachtung:

›Partei und Staat sind also einander ergänzende Gemeinschaftsorganisationen des deutschen Volkes. Jeder dieser Organisationen obliegt die Erfüllung öffentlicher, d. h. auf die politische Einheit des Volkes bezogener Verwaltungsaufgaben. Sie erfassen jedoch jeweils verschiedene Sektoren des völkischen Lebens. Schon die Zugehörigkeit der Verwaltungsaufgaben des Staates und der Verwaltungsaufgaben der Partei zu jeweils verschiedenen Ebenen gewährleistet die grundsätzliche Harmonie zwischen Partei und Staat. Diese Harmonie ergibt sich vor allem auch aus der Einheitlichkeit des Zieles: der Dienst am Volkstum und an der Größe der Nation ist beiden gemeinsam. In persönlicher Hinsicht ist die stärkste Gewähr für diese Einheit die Autorität des Führers, in dem sich gleicherweise die oberste Spitze des Staates wie der Partei verkörpert.‹

Wenden wir uns nun dem zweiten Aufsatz von Reuß in diesem Band, ›Die Zukunft der Verwaltungsgerichtsbarkeit‹,³ zu.

›Diese Verkrustung des Geistes ist nunmehr gesprengt. Mit dem Weltkrieg ging die ungebrochene Sicherheit des positivistischen Zeitalters dahin. Der ›Zusammenbruch der Vernunft‹ rief die Mächte des Irrationalen auf den Plan, die sich bei dem Anbruch des Dritten Reiches zu einem konzentrischen Angriff auf das überkommene wissenschaftliche Weltbild des intellektuellen Bürgertums vereinten. Eine neue Zeit brach an, und es begann eine Bestandsaufnahme und Überprüfung alles Überkommenen. Gedanken und Einrichtungen kämpften im neuen Reich um ihr Dasein. Kritisch werden sie am Maßstab unserer Zeit geprüft, und nur, was sich an den neuen Werten des Dritten Reiches legitimieren kann, bleibt bei Bestand.

In diese Prüfung ist auch die Einrichtung der Verwaltungsgerichtsbarkeit einbezogen. Auch sie hat sich auf den Adel ihrer Geburt auszuweisen. Auf ihr lastet in weiten Kreisen der Verdacht, daß sie ein Kind des Liberalismus sei und deshalb den tragenden Grundgedanken des Dritten Reiches widerstrebe. [. . .]

Verwaltungsgerichtsbarkeit im materiellen Sinne, also Rechtspflege in Verwaltungssachen, gibt es schon seit den Anfängen der deutschen Rechtsgeschichte. Die geordnete Rechtsgewährung,

³ S. 213 ff.; Ule wollte anscheinend nur diesen Aufsatz mit dem unverfänglicheren Titel zitieren und nicht ›Partei und öffentliche Verwaltung‹, wie sich aus der Verwechslung der von ihm genannten Seitenzahlen ergibt.

die Gewährung des Rechts ›im Wege Rechts‹ auch gegenüber dem Herrscher, ist bereits ein germanischer Rechtsgrundsatz gewesen. Auch im ganzen Mittelalter gab es einen gerichtlichen Verwaltungsrechtsschutz. [...]

Wenn der einzelne den ihm zugewiesenen Teil des sozialen Raumes gegen ungesetzliche Eingriffe verteidigt, so verteidigt er in Wahrheit die Quelle der völkischen Kraft. Zu dieser Verteidigung ist er nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet. ›Um des Ganzen willen hat der Staat ein Interesse daran, daß die Einzelzelle in Ordnung ist.‹ [...]

Aus dieser Erwägung rechtfertigt sich auch im nationalsozialistischen Staat die Beibehaltung der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Ihr ist die Aufgabe zugewiesen, die Atmungsfähigkeit des Volkskörpers zu sichern, indem die vom Führer gewollte Auflockerung und Auflöschung der Volksordnung gewahrt bleibt, ohne die der völkische Gesamtorganismus verkümmern müßte. [...]

Der am meisten gegen den Fortbestand der Verwaltungsgerichtsbarkeit erhobene Einwand stammt aus dem nationalsozialistischen Führerprinzip. Dabei wird zunächst meist vergessen, daß der Nationalsozialismus dem Führergrundsatz nicht um seiner selbst willen huldigt. Das Führertum ist im Dritten Reich – entgegen dem ersten Anschein – keineswegs ein kategorialer Wert, der keiner Zurückführbarkeit auf einen Grundwert bedürfte. Die Führung erhält in Wahrheit ihren Wert und ihre Bedeutung von ihrer integrativen Kraft. Sie ist ein Mittel der völkischen Einheitsbildung. Auf diese allein kommt es dem Nationalsozialismus entscheidend an. Auch für das Führertum gilt das Wort Adolf Hitlers, daß sich der Wert einer staatlichen Einrichtung ›ausschließlich nach dem Grad der Güte dieser Einrichtung für das jeweils in Frage kommende Volkstum‹ bestimmt. [...]

In Wahrheit steht aber die Existenz unabhängiger Gerichte nicht nur in keinem Widerspruch zum Führergrundsatz, sondern wird durch diesen gerade gebieterisch gefordert. [...]

Meist glaubt man jedoch, daß sich unabhängige Gerichte deshalb nicht mit dem Führergrundsatz vereinbaren ließen, weil sie der unbeschränkten Befehlsgewalt des obersten Führertums widersprächen. Diesem Argument steht zunächst entgegen, daß es eine sachlich unbeschränkte Befehlsgewalt eines dem Volkstum verpflichteten Führers nicht gibt. Die Befehlsgewalt des völkischen Führers findet vielmehr schon im Sinn des völkischen Führertums eine immanente Beschränkung. Sie darf nicht gegen die Lebensgesetze der Gemeinschaft gerichtet werden. Ein aus dem Volkstum legitimierter Führerbefehl wird sich daher niemals gegen die Rechtssicherheit und das öffentliche Vertrauen wenden. [...]

Eine ›Unabhängigkeit der Gerichte‹ im Sinne eines ihnen freigestellten Willkürbeliebens gibt es nicht. Vielmehr stellt sich die richterliche Unabhängigkeit, also die Freistellung des Richters von der auf die Sache bezüglichen Weisung eines Dienstvorgesetzten, nur als die Kehrseite einer umfassenden sachlichen Bindung des Richters dar. Diese Bindung ist nicht etwa nur eine Bindung an die Gesetze, sondern auch an die tragenden Wertanschauungen der Gemeinschaft, die im Dritten Reich mit allseits verbindlicher Kraft im völkischen Gedankengut der nationalsozialistischen Weltanschauung enthalten sind. Sollte die unmittelbare richterliche Auslegung dieser Weltanschauung nicht mit der Auffassung der staatlichen Führung übereinstimmen, so wäre dieser die Möglichkeit einer authentischen Auslegung mittels der Gesetze gegeben. Notfalls könnte auch ein Individualgesetz zur Regelung eines konkreten Falles ergehen. Somit sind die Gerichte trotz ihrer Freistellung vom Dienstbefehl dem Einfluß der staatlichen Führung keineswegs entzogen. [...]

Insbesondere ist die staatliche Führung auch in der Auswahl der Richter und in der Ausbildung des kommenden Richter geschlechts in der Ausrichtung der Rechtspflege Einfluß zu nehmen.‹

Kann man über diesen kuriosen Versuch, die NS-Gewaltherrschaft als Rechtsstaat mit einer unabhängigen Verwaltungsgerichtsbarkeit darzustellen, vielleicht nur den Kopf schütteln, so wird es makaber, wenn sich Reiß der Frage der Anfechtbarkeit von Maßnahmen der Gestapo zuwendet. Als bereits Tausende in Konzentrationslagern leiden und mit den Nürnberger Rassegesetzen ein juristischer Höhepunkt der Entrechtung der jüdischen Bevölkerung erreicht ist, schreibt der deutsche Verwaltungsjurist:

›Die förmliche Anfechtbarkeit im Verwaltungsstreitverfahren ist vielmehr eine Ausnahme von der grundsätzlichen Unanfechtbarkeit und bedarf der besonderen gesetzlichen Zulässigkeitserklärung. Soweit eine solche Ausnahme für einen bestimmten Verwaltungstypus gemacht worden ist, kann für besondere Erscheinungsformen dieses Typus wieder eine Rückausnahme zur Unanfechtbarkeit statuiert werden. [...]

Eine solche Regelung findet sich seit dem preußischen Gesetz über die Geheime Staatspolizei vom 10. Februar 1936 (GS. 21) im preußischen Verwaltungsrecht hinsichtlich der Anfechtbarkeit polizeilicher Verfügungen. Diese gehören gemäß § 45 des preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes zu den grundsätzlich im förmlichen Verfahren anfechtbaren Verwaltungsakten. Allerdings gilt dies nur für Verfügungen der ordentlichen, nicht der Sonderpolizeibehörden, weshalb z. B. schon seit dem preußischen Gesetz über die Geheime Staatspolizei vom 30. November 1933 (GS. 413) die Verfügungen der Geheimen Staatspolizei in Preußen mit der Klage vor den Verwaltungsgerichten nicht anfechtbar waren. Seit der Neuregelung im Gesetz vom 10. Februar 1936 sind jedoch nicht nur Verfügungen, sondern auch Angelegenheiten der Geheimen Staatspolizei der Nachprüfung durch die Verwaltungsgerichte entzogen. [...]

Diese Regelung ist in konstruktiver Hinsicht bemerkenswert. Sie zeigt, daß der Gesetzgeber in neuester Zeit dazu übergegangen ist, auch gegenüber grundsätzlich anfechtbaren Verwaltungsakten, nämlich den Verfügungen der ordentlichen Polizeibehörden, durch eine Rückausnahme zur Unanfechtbarkeit im einzelnen Fall die verwaltungsgerichtliche Anfechtung auszuschließen, wenn die konkrete behördliche Maßnahme eine besonders intensive Berührung mit dem Politischen besitzt. Bemerkenswert ist aber ferner, daß über die Frage, wann dies der Fall ist, also über die Zulässigkeit der Anfechtungsklage nach der zitierten Entscheidung des Preußischen Oberverwaltungsgerichts nicht die Verfügungsbehörde oder eine ihr übergeordnete Instanz, sondern der Verwaltungsrichter selbst zu entscheiden hat. Ob damit vom Verwaltungsrichter nicht letztlich doch eine politische Entscheidung getroffen wird, mag ernsthaften Bedenken begegnen. Hierzu habe ich bereits früher an anderem Ort folgendes ausgeführt: Über den Ausschluß verwaltungsgerichtlicher Nachprüfung politischer Entscheidungen ist man sich allseits einig. Unklar ist nur, wie dieser Grundsatz verwirklicht werden soll. Die ersten Schwierigkeiten setzen schon bei der Umreißung des Begriffs des ›Politischen‹ ein. Da neuerdings eine starke Neigung besteht, das gesamte Verwaltungsrecht durchgängig für ›politisches Recht‹ zu erklären, dürfte es sich hier im wesentlichen um die Bestimmung des Intensitätsgrades handeln. Wer soll bestimmen, ob die politischen Erwägungen bei Erlass eines konkreten Verwaltungsaktes einen solchen Intensitätsgrad besaßen, daß eine verwaltungsgerichtliche Nachprüfung auszuschließen ist? Es dürfte ein Gebot der Konsequenz sein, hierüber nicht die Verwaltungsgerichte, sondern die Verwaltungsbehörden entscheiden zu lassen. Da nämlich ›gerade die Entscheidung darüber, ob eine Angelegenheit oder ein Sachgebiet politisch oder unpolitisch ist, in spezifischer Weise eine politische Entscheidung darstellt, der Grundgedanke aber doch gerade dahin geht, die Verwaltungsgerichte keine politischen Entscheidungen fällen zu lassen, bleibt nur übrig, die Entscheidung über den Grad der politischen Imprägnierung eines Verwaltungsaktes den Verwaltungsbehörden zuzuweisen.«

Werfen wir noch einen Blick auf die anderen von Ule zitierten Aufsätze.

In »Grundfragen und Grundzüge des neuen Dienststrafrechts« wird als Grundlage des Beamtentums herausgestellt:

»Der Nationalsozialismus, zu dem sich der Beamte in Wort und Tat bekennen soll, ist nicht die formale Bindung an die Partei, sondern das innere Ergriffensein von dem Streben nach einer unverbrüchlichen und dauerhaften Einheit der Nation. Dieses Streben ist die eigentliche Essenz der nationalsozialistischen Idee, die ihren ›organisatorischen Sitz‹ in der Partei hat. Als Ziel und Zweck aller organisatorischen Einrichtungen unseres Volkes und vornehmlich der Partei hat es der Führer in stets wechselnden Formulierungen immer wieder bezeichnet, die lebendige Substanz des deutschen Blutes zu einem geschichtsbewußten, einsatzbereiten und einheitlichen deutschen Volk zu formen. Diese bedeutsame geschichtliche Mission der Partei, die formale Einheit des Volkes zu einer inneren Einheit des Denkens und des Empfindens zu machen, soll nicht zuletzt auch das Beamtentum ergreifen, dessen Aufgabe ein am Plan der Führung und an den inneren Gesetzen des Volkstums ausgerichtetes schöpferisches Mitgestalten der völkischen Ordnung ist.«

In einer Zeit totaler Rechtlosigkeit in Deutschland und in den besetzten Gebieten feiert Reuß in »Das Reichsverwaltungsgericht« die Errichtung dieses Gerichts in Berlin durch »Führererlaß« im Jahre 1941, die nunmehr auch das förmliche Ende des Preußischen OVG zugunsten einer »großdeutschen« Zentralinstanz mit wenigen Zuständigkeiten bedeutete:

»Damit hat uns das Kriegsjahr 1941 auf dem Gebiet der Verwaltungsrechtspflege ein Ereignis gebracht, das in der Geschichte der deutschen Verwaltung und in der deutschen Rechtsgeschichte für immer einen geachteten Platz behaupten wird. Künftige Geschlechter werden es dereinst als ein bewundernswertes Zeichen der sittlichen Kraft unserer Zeit empfinden, daß der

Führer mit dieser Tat mitten im größten aller Kriege dem Ethos des Rechtes gehuldigt und für das Großdeutsche Reich ein Mahnmal der Gerechtigkeit errichtet hat. Sie werden daran erkennen, daß die kulturschöpferischen Kräfte und das Rechtsbewußtsein unseres im Nationalsozialismus verjüngten deutschen Volkes selbst in dieser Zeit so ungebrochen und lebensstark gewesen sind, daß auch im Lärm der Waffen die eherne Sprache der Gesetze zu hören war. Das Wort »inter arma silent leges« gilt nicht für ein Reich, das sich auch im Kriege einen großen nationalen Kräfteertrag aus der Seele seines Volkes sichern will.«

Doch lassen wir nun weiter Ule mit seinem Nachruf zu Wort kommen:

»Der Schreiber dieses Nachrufs hat Hermann Reuß im Winter 1942/43 in Berlin kennengelernt. Wir beide wußten schon aus dem Schrifttum voneinander und standen uns über die Person meines Lehrers Koellreutter nahe. Die wenigen Gespräche, die wir miteinander hatten, wurden von der Sorge um den Ausgang des Krieges und die weitere politische Entwicklung überschattet.«

Die vorstehenden Zitate aus den Werken von Reuß provozieren hier die Frage, worum sich die Herren damals – bei den sich abzeichnenden Niederlagen in Stalingrad und Nordafrika – sorgten (etwa darüber, daß aus dem Endsieg vielleicht nichts wird?).

Ule fährt damit fort, einzelne Arbeiten hervorzuheben, mit denen Reuß »auf die Entwicklung des öffentlichen Rechts seit 1949 Einfluß genommen« habe. Wer sich die Mühe macht, auch diese Schriften nachzulesen, wird feststellen, daß das einzige Bemerkenswerte darin besteht, in welcher Weise die Vergangenheit der Nazizeit aus rechtspolitischen Themen ausgeklammert wird, was etwa in dem Aufsatz »Politik und Recht« besonders deutlich wird.⁴

Ule kommt abschließend zu folgender erstaunlichen Gesamtwürdigung:

»Wenn einmal die Geschichte des deutschen Beamtenrechts, des Disziplinarrechts und der Verwaltungs- und Disziplinargerichtsbarkeit in der Zeit des Nationalsozialismus und im neuen deutschen Rechtsstaat geschrieben werden sollte, wird Hermann Reuß in ihr einen ehrenvollen Platz einnehmen.«

Vielleicht wäre auch dies kein Anlaß, sich kritisch mit diesem Nachruf auseinander zu setzen. Jedoch läßt die Formulierung vermuten, daß sie nicht nur Reuß, sondern der anfangs genannten Generation deutscher Verwaltungsjuristen überhaupt gelten soll, die durch intellektuelle Unterstützung des Hitlerfaschismus belastet ist, aber hiervon nichts mehr wissen will, sondern die Kontinuität in ihrem Werdegang beschwört, obwohl doch ein starker Bruch zwischen dem Engagement für den Führerstaat und danach für den Staat des Grundgesetzes stattgefunden haben muß. Dieser Umgang mit der eigenen Vergangenheit wird auch in der Person von Ule selbst (Jahrgang 1907) deutlich. Wenn man jene verstaubten Jahrgänge des Verwaltungsarchivs durchblättert, stößt man etwa auf die 1940 abgedruckte Habilitationsschrift mit dem Titel »Herrschaft und Führung im nationalsozialistischen Reich«⁵. Darin werden weltbekannte Staatsrechtler der Weimarer Zeit, wie Hermann Heller, Hans Kelsen und Erich Kaufmann, die von den braunen Machthabern von ihren Lehrstühlen und aus Deutschland vertrieben worden waren, mit dem Zusatz »Jude« zitiert. Der letztgenannte war übrigens bis 1933 selbst Mitherausgeber des Verwaltungsarchivs, bevor Koellreutter es im Sinne der Nazis weiterführte.

Als Kostprobe aus der Habilitationsschrift Ules mag folgendes Zitat genügen:

»Der Begriff des autoritären Staates ist also kein in sich widerspruchsvoller, sondern ein durchaus sinnvoller Begriff. Er ist durch die Verbindung von Herrschaft und Gemeinschaft gekennzeichnet. Autoritäre Herrschaft ist stets Herrschaft in der Gemeinschaft, der autoritäre Staat ein Staat, der durch Gemeinschaftsbeziehungen zwischen Herrscher und Beherrschten hervortritt.

⁴ DVBl. 1957, S. 365 ff.

⁵ Band 45 (1940), S. 193 ff.

Damit ist allerdings nur eine Seite ihres Wesens gekennzeichnet; die andere besteht in der Bindung der Herrschaft an eine transzendente Idee. Herrschaft um ihrer selbst willen kann niemals autoritäre Herrschaft sein. Der wirklich absolute Staat ist deshalb nicht, wie Voegelin meint, ein autoritärer Staat. Die Idee, an die Herrschaft gebunden sein muß, um Autorität zu besitzen, braucht nicht immer die Idee des Volkes, die Volkheit, zu sein; in Zeiten, in denen Wesen und Bedeutung des Volkes zurückgetreten oder gar verschüttet gewesen sind, können sehr wohl auch nicht ausgesprochen völkische Ideen Herrscher und Beherrschte ergriffen und dadurch verbunden haben. Sobald allerdings das Volk zum beherrschenden Mittelpunkt des politischen Denkens wird, muß die Idee des Volkes, die Volkheit, der Wert sein, auf den sich Herrschaft zu ihrer Legitimierung berufen muß. Nur diese Bindung an die Idee des Volkes eröffnet dann auch die Möglichkeit echter Verbundenheit mit dem Volk als Wirklichkeit. Autoritäre Herrschaft im völkischen Sinne ist deshalb gemeinschaftsgebundene und gemeinschaftsverbundene Herrschaft, gebunden an die Idee des Volkes, die Volkheit, verbunden mit dem wirklichen Volke.«

In einer Anmerkung zu dieser Textstelle heißt es:

»Erst als diese Staatsidee (die preußische) nicht mehr die Kraft besaß, alle Schichten des Volkes zu verbinden, und als auch die traditionelle Verbundenheit mit den Dynastien an Bedeutung verlor, was vor allem unter dem Einfluß der jüdischen, klassenkämpferischen Sozialdemokratie erfolgte, büßte der deutsche Staat des 19. Jahrhunderts mehr und mehr den Charakter eines autoritären Staates ein. Der pluralistische, liberal-demokratische Staat von Weimar ist schon deshalb niemals ein autoritärer Staat gewesen, weil seine Herrschaft der Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit entbehrte.«

In diesem Zusammenhang muß zur Ehrenrettung von Reuß gesagt werden, daß in seinen Schriften bei allem tiefenden NS-Pathos kein Antisemitismus anklingt.

Die in Ules Nachruf auf Reuß verfolgte Linie, Kontinuität zu beschwören und die Vergangenheit zu verschweigen, zeigt sich in erschreckender Weise etwa in dem von Ule verfaßten Vorwort für die Fortsetzung der Herausgabe des Verwaltungsarchiv im Jahre 1957⁶:

»Vier Jahre lang wurde das Verwaltungsarchiv dann von den Professoren *Erich Kaufmann* (Bonn), *Gerhard Lassar* (Hamburg) und *Hans Peters* (Berlin) herausgegeben, ohne daß dieser Wechsel in der Herausgeberschaft an der grundsätzlichen Zielsetzung der Zeitschrift etwas geändert hätte. Erst als im Jahre 1933 ein anderer Herausgeberkreis an die Spitze der Zeitschrift trat, bezeichnete *Otto Koellreutter*, der zu diesem Herausgeberkreis gehörte und die Schriftleitung der Zeitschrift übernahm, als weitere neue Aufgabe der Zeitschrift »die Wiedererweckung einer gesunden Verwaltungslehre, die gerade auch in Deutschland vor der positivistischen Richtung schon eine hohe Blüte erlebt hatte«.

1943 mußte das Verwaltungsarchiv als Folge von Kriegsmaßnahmen sein Erscheinen einstellen.«

Diese Tradition des Verschweigens setzt sich auch bei den Schülern Ules fort, wenn sich in der Laudatio zum 70. Geburtstag⁷ die Erwähnung des Themas der Dissertation aus dem Jahre 1930 »Über die Auslegung der Grundrechte« besonders gut zur Belegung einer rechtsstaatlich demokratischen Kontinuität eignet, anschließend aber auf die Habilitation im Jahre 1940 ohne Nennung des Themas hingewiesen wird.

Fassen wir zusammen: Auch bei den Staats- und Verwaltungsrechtlern zeigt sich das Phänomen, das kürzlich in der Person Palandts für die Justizjuristen so eindrucksvoll beschrieben worden ist.⁸ Scheinbar bruchlos, als ob nichts gewesen sei, wird aus einem Verfechter der »völkischen Staats- und Verwaltungsrechtslehre« ein »entschiedener Verteidiger und Förderer einer rechtsstaatlich handelnden und rechtsstaatlich kontrollierten Verwaltung«⁹. Dabei ist dieser Würdigung der Nachkriegs-

⁶ Band 48 (1957), S. 1 ff.

⁷ DVBl. 1977, S. 125.

⁸ Wrobel, Otto Palandt zum Gedächtnis, Kritische Justiz 1982, S. 1 ff.

⁹ Menger, Buchbesprechung von Ule, Verwaltung und Verwaltungsgerichtsbarkeit, Gesammelte Aufsätze 1949–1979, DVBl. 1980, S. 206.

leistung im Falle Ules durchaus weitgehend zuzustimmen. Die letzten Vertreter dieser Juristengeneration würden jedoch viel an menschlichem Format und Glaubwürdigkeit gewinnen, wenn sie ein bekenndes und erklärendes Wort zu ihrer eigenen Vergangenheit fänden. Bis jetzt halten sie beharrlich an dem falschen Selbstbild der stets durchgehaltenen rechtsstaatlich freiheitlichen Tugend fest.

Peter v. Feldmann

63

Nachtrag der Redaktion:

Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer
Körperschaft des öffentlichen Rechts

An die
Hörerinnen und Hörer
des Wintersemesters 1982/83

Einladung

Am Dienstag, dem 25. Januar 1983, um 20.00 Uhr c.t., spricht im Auditorium Maximum

Herr Professor Dr. Carl Hermann Ule

über das Thema:

»Vor 50 Jahren: 30. Januar 1933«

Zu diesem Vortrag und einem anschließenden Empfang lade ich hiermit herzlich ein.

Professor Dr. Helmut Quaritsch
Rektor

Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer
Körperschaft des öffentlichen Rechts

An die
Hörerinnen und Hörer
des Wintersemesters 1982/83

Der für Dienstag, 25. Januar 1983, vorgesehene Abendvortrag von Herrn Professor Dr. Carl Hermann Ule

»Vor 50 Jahren: 30. Januar 1933«

fällt aus. Nachdem die Hörschaftsvertretung politische Einwendungen gegen die Person des Vortragenden erhoben hatte, zog Herr Prof. Ule seine Bereitschaft zum Vortrag in dieser Hochschule, der er seit 1955 angehört, zurück.

So sehr ich diese Entscheidung verstehe, so sehr bedaure ich, einen Vortrag absagen zu müssen, zu dem ich Herrn Prof. Ule gebeten hatte, weil er mir als Zeitgenosse der